

Asylrecht in Deutschland

Grundgesetz Art 16 2.2 (alt)

„Politisch Verfolgte
genießen Asylrecht“.

Dieses Grundrecht konnte nicht per
einfachem Bundesgesetz eingeschränkt
werden.

Asylrecht in Deutschland

Dies wurde von CDU / CSU / FDP und SPD 1993 durch den sog. „**Asylkompromiss**“ massiv eingeschränkt.

Asylrecht in Deutschland

Hintergrund waren die stark gestiegenen Zahlen an Asylbewerbern und die daraus resultierenden Unruhen, Demos und Anschläge ...

Asylrecht in Deutschland

Asylanträge in Deutschland

(ausgewählte Jahre)

| <u>Jahr</u> | <u>Antragszahl</u> | <u>Jahr</u> | <u>Antragszahl</u> | <u>Jahr</u> | <u>Antragszahl</u> |
|-------------|--------------------|-------------|--------------------|-------------|--------------------|
| 1972 | 5.289 | 1988 | 103.076 | 1994 | 127.210 |
| 1978 | 33.136 | 1989 | 121.318 | 1998 | 98.644 |
| 1980 | 107.818 | 1990 | 193.063 | 2003 | 50.563 |
| 1984 | 35.278 | 1991 | 256.112 | 2006 | 21.029 |
| 1986 | 99.650 | 1992 | 438.191 | | |
| 1987 | 57.379 | 1993 | 322.599 | | |

Asylrecht in Deutschland

Es gab eine Reihe schwerster Terroranschläge rechtsradikaler Täter:

- **Ausschreitungen von Rostock-Lichtenhagen, 22. - 26. August 1992**
- **Mordanschlag von Mölln, 23.11.1992**
- **Brandanschlag von Solingen, 29.5.1993**



Foto: Wikipedia, Sir James

15.12.2013

Karl-W. Koch, Mehren

Asylrecht in Deutschland

Große Teile der deutschen Bevölkerung empfanden die Zahl der in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber als zu hoch. So sprachen sich im Februar 1992 nach einer Emnid-Umfrage 74 Prozent der Befragten für eine Grundgesetzänderung zur Verringerung der Aufnahme der Asylbewerber aus.

Asylrecht in Deutschland

Die Asylbewerber kamen Anfang der 1990er Jahre vor allem aus dem in Bürgerkriegen zerbrechenden Jugoslawien.

Asylrecht in Deutschland

Daraufhin wurde das Asylrecht wie folgt geändert:

- Ausländer, welche über einen Staat der Europäischen Union oder einen sonstigen **sicheren Drittstaat*** einreisen, können sich nicht auf das Asylrecht berufen.
- Bei bestimmten Herkunftsstaaten (sog. **sichere Herkunftsstaaten**) kann vermutet werden, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet, solange der Asylbewerber diese Vermutung nicht entkräftet.

**Dort findet die erste Erfassung des Asylbewerbers innerhalb der EU statt.*

Asylrecht in Deutschland

Letztlich kann das deutsche Asylgrundrecht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,

- dass **ein anderer Staat** im Rahmen europäischer Zuständigkeitsvereinbarungen für die Schutzgewähr des Asylbewerbers **zuständig** ist
- und der Asylbewerber, ohne dass sein Asylantrag in der Sache geprüft wird, dorthin verwiesen wird.

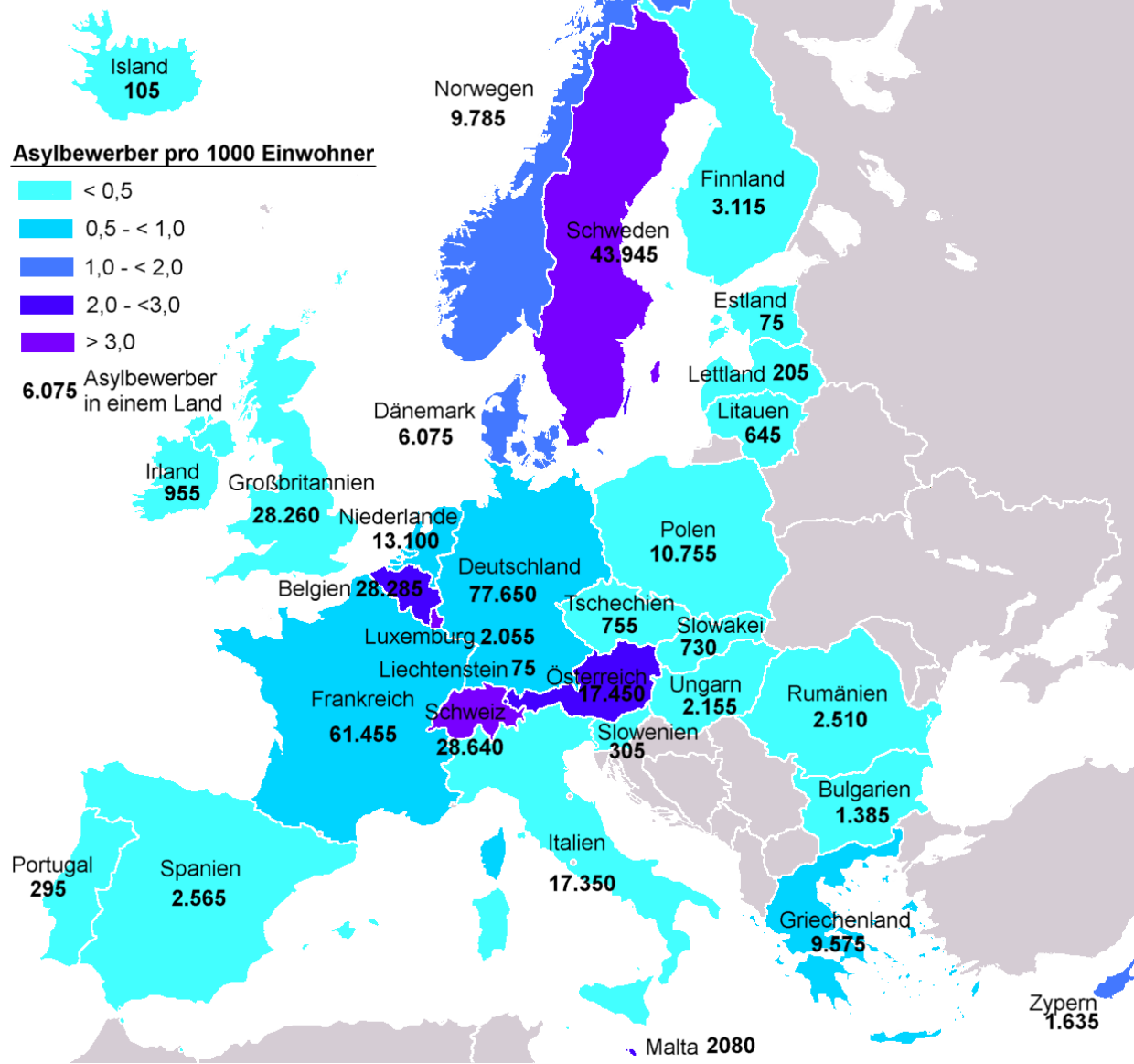
Asylrecht in Deutschland

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch Maßnahmen staatlicher Stellen, in Anknüpfung an seine

- **Religion, politische Überzeugung** oder an andere, Merkmale, die sein Anderssein prägen,
- **gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden,**
- die nach ihrer Intensität und Schwere **die Menschenwürde verletzen,**
- ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit **ausgrenzen** und **in eine ausweglose Lage bringen.**

(Art. 16 a Abs. 1 GG)

Anzahl der Asylbewerber 2012



Quelle:
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/85/Refugees_in_Europe.png

15.12.2013

Karl-W. Koch, Mehren

Asylrecht in Deutschland

Asylanträge in Europa 2009¹

Staat Bewerber pro EW.² pos.³

¹ Auswahl: Diverse EU-Staaten und Assoziierte

² Asylbewerber pro Mio. Einwohner

³ Anteil positive Entscheide an allen Entscheidungen

Quelle: APA/Eurostat/SN^[2]

| | | | |
|--------------|---------|-------|--------|
| Belgien | 21.645 | 2.015 | 20,3 % |
| Dänemark | 3.725 | 675 | 47,9 % |
| Deutschland | 31.810 | 390 | 36,5 % |
| Griechenland | 15.925 | 1.415 | 1,1 % |
| Italien | 17.470 | 290 | 38,4 % |
| Niederlande | 16.140 | 980 | 48,3 % |
| <u>EU-27</u> | 260.730 | 520 | 27,3 % |

1. Quelle (s. links):

<https://de.wikipedia.org/wiki/Asyl>

2. Quelle:

<http://www.dw.de/mehr-anerkannte-asylbewerber-in-der-eu/a-5707370>

gibt für Deutschland 2009 eine Quote von 12.100 anerkannten Fällen an!

Asylrecht in Deutschland

Asylverfahren:

- Asylbewerber stellt nach seiner Einreise an der Grenze oder im Falle der unerlaubten Einreise „unverzüglich“ einen **Antrag**.
- Der Asylantrag wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (*BAMF*) bearbeitet.
- Die **Anhörung** vor dem BAMF ist der wichtigste Vorgang im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens.

Asylrecht in Deutschland

Asylverfahren:

- Nach Antragstellung bekommt der Asylbewerber die **Genehmigung, solange da zu bleiben**, bis das Verfahren abgeschlossen ist (*Aufenthaltsgestattung § 55 Abs. 1 AsylVfG*).
- Wer eine „Aufenthaltsgestattung“ erhält, darf im ersten Jahr (*im sogenannten Wartejahr*) nicht arbeiten. Danach darf er eine Arbeitserlaubnis beantragen – ob er sie erhält, liegt im Ermessen* des Amtes.

* ... das Amt entscheidet nach Lage des jeweiligen Falles ...

Asylrecht in Deutschland

- Bei „offensichtlich unbegründet abgelehnten Anträgen“ tritt eine **Sperrwirkung*** ein. Danach kann vor der freiwilligen Ausreise oder Abschiebung kein Aufenthaltstitel** erteilt werden.
- Bei abgelehnten Asylanträgen kann eine **Duldung** ausgesprochen werden, vor allem in Härtefällen.

* ... es keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden ...

** ... das Recht, in Deutschland zu bleiben ...

Asylrecht in Deutschland

Duldung

- Nach dem Gesetz ist die Duldung ist eine "*vorübergehende Aussetzung der Abschiebung*" von eigentlich zur Ausreise verpflichteten Ausländern.
- Mit der erteilten Duldung wird dies dem Ausländer bescheinigt.
- Sie begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt.
- Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

Asylrecht in Deutschland

Duldung

- Für die Dauer der Duldung kann die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden.
- Wer geduldet wird, muss im Bundesland bleiben, das ihn aufgenommen hat. Das kann sogar auf einen Landkreis beschränkt werden (***Residenzpflicht***, § 61 AufenthG).

Asylrecht in Deutschland

Duldung

- Ein geduldeter Ausländer hat grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe. Stattdessen erhält er Unterstützung nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Form von Sachleistungen.
- Der notwendige Bedarf umfasst Ernährung, Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft), Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und weiteren Haushaltsbedarf.

Asylrecht in Deutschland

Duldung

- **Medizinische Behandlungen** werden nur in sehr eingeschränkter Form gewährt.
- Für alle Kinder und Jugendlichen (*auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*), auch geduldete, gilt in den meisten Bundesländern die **Schulpflicht**.

Asylrecht in Deutschland

Duldung

Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht ein Anspruch auf Erteilung einer **Aufenthalts-erlaubnis**. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn der Ausländer

- unverschuldet an der Ausreise gehindert ist
- die Unmöglichkeit der Abschiebung also nicht selbst verschuldet hat
- und auch eine freiwillige Ausreise unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist.

Asylrecht in Deutschland

Duldung

- Die Praxis, Duldungen immer wieder zu verlängern, nennt man **Kettenduldung**.
- Viele der geduldeten Personen können nicht abgeschoben werden, da sie keinen Pass besitzen und ihre Herkunft ungeklärt ist.

Asylrecht in Deutschland

Bleiberecht

- Am 17. November 2006 einigten sich die Innenminister der Länder auf ein Bleiberecht für geduldete Ausländer. Demnach sollten „geduldeten“ Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (*Stichtag*) mehr als sechs Jahre (mit Kindern) bzw. acht Jahre (ohne Kinder) in Deutschland leben, ein **dauerhaftes Bleiberecht** eingeräumt werden, wenn sie bis 2009 eine Arbeitsstelle nachweisen können.

Asylrecht in Deutschland

Abschiebung

- Die Abschiebung ist ein Zwangsmittel* im Rahmen des Verwaltungszwangs, mit dem der **unrechtmäßige Aufenthalt des Ausländers beendet** wird.
- Abgeschoben werden kann, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und **eine freiwillige Ausreise nicht** erfolgt.
- Wenn der Asylbewerber einer (*freiwillig befolgten*) **Ausweisung** nicht Folge leistet, erfolgt eine (*mit Polizeigewalt durchgesetzte*) **Abschiebung**.

* = Mittel des Staates durch Durchsetzung seiner Interessen

Asylrecht in Deutschland

Abschiebung

- Eine Abschiebung kann bereits direkt nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erfolgen, wenn der Betroffene nicht freiwillig ausreist und keinen Verlängerungsantrag gestellt hat.
- Zur Sicherung der Abschiebung kann **Abschiebungshaft** angeordnet werden.

Asylrecht in Deutschland

Abschiebung

- Für den Vollzug der Abschiebung sind die **Ausländerbehörden der Länder** zuständig (*§ 40 AsylVfG*).
- Die Abschiebung ist grundsätzlich zuvor schriftlich anzudrohen (*§ 59 AufenthG*).
- Dem Betroffenen ist eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu setzen.

Asylrecht in Deutschland

Sonderfall: Einreise über „sicheren Drittstaat“

- Besonderheiten bestehen bei Asylbewerbern, die schon in einem anderen Mitgliedstaat der EU (= *Drittstaat*) einen Antrag gestellt haben. **Diesen Personen wird das Asylverfahren in Deutschland in der Regel verweigert.** Sie werden dann in den Staat abgeschoben, in dem sie **zuerst** Aufnahme gefunden haben (*Dubliner Übereinkommen, 1990*).

Quellen

- <https://de.wikipedia.org/wiki/Asylkompromiss>
- https://de.wikipedia.org/wiki/Asylrecht_%28Deutschland%29#Entwicklung
- https://de.wikipedia.org/wiki/Duldung_%28Aufenthaltsrecht%29
- https://de.wikipedia.org/wiki/Abschiebung_%28Recht%29
- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-das-deutsche-asylverfahren.pdf?blob=publicationFile>
- <http://www.proasyl.de/>